

Wie Ansoarg (NJ 1954 S. 371) richtig ausgeführt hat, kann die Formulierung des § 44 Abs. 3, die von einer Entziehung des Sorgerechts in „vollem Umfange“ spricht, zu der irrigen Meinung führen, daß damit auch die Unterhaltsverpflichtung der Eltern als Bestandteil des Sorgerechts untergehe. Dem sollte durch eine ausdrückliche, diesbezügliche Bestimmung von vornherein entgegengetreten werden.

Gemäß § 68 hat der Rat des Kreises als Pfleger die dem nichtehelichen Kinde zustehenden Ansprüche gegenüber dem Vater geltend zu machen. Das dürfte nicht ganz im Einklang stehen mit § 67, wonach die elterliche Sorge uneingeschränkt der Mutter obliegt. Die elterliche Sorge beinhaltet auch die gesetzliche Vertretung des Kindes. Die Mutter müßte also die Ansprüche geltend machen, und der Rat des Kreises als Pfleger hätte sie dabei zu unterstützen. Diese Ansicht kommt auch in den Ausführungen von G o l d n e r (NJ 1954 S. 374) zum Ausdruck. Dort heißt es: „Sie (die Mutter) ist also auch gesetzlicher Vertreter des Kindes und nimmt also als solcher den Unterhaltsprozeß für das Kind wahr“ — und im nächsten Absatz: „Sie (die Pflegschaft) ist keine gesetzliche Vertretungsmacht, wie es im bürgerlichen Recht war, wo das Kind mit seiner Geburt einen Vormund bekam. Sie bedeutet vielmehr eine wirksame Unterstützung der Mutter in der Verfolgung der Rechte des Kindes gegen den Vater“.

Mit Recht wird als eine der wichtigsten Aufgaben der Pflegschaft die Unterstützung bei der Geltendmachung der Ansprüche des Kindes gegen den Vater besonders hervorgehoben. Um aber das Verhältnis zwischen der Mutter und dem Pfleger klarzustellen, schlagen wir für § 68 Abs. 1 Satz 2 folgenden Wortlaut vor:

„Er (der Rat des Kreises) hat insbesondere auch die Mutter bei der Geltendmachung der dem nichtehelichen Kind gegen den Vater zustehenden Ansprüche zu unterstützen“.

Einen Verkehr des Vaters mit dem Kind ausschließlich von der Zustimmung der nichtehelichen Mutter abhängig zu machen, wie dies § 70 vorsieht, kann sich nach unserer Ansicht oftmals als eine unbillige Härte gegenüber einem Vater, der seinen Verpflichtungen gewissenhaft nachkommt, auswirken. Wir halten es für richtig, wenn auch hier der Rat des Kreises zur endgültigen Entscheidung angerufen werden kann. Es würde auch die Rechte des Kreises als Vormund zu sehr beschneiden, wenn er keine Möglichkeit hätte, dem Vater einen beschränkten Verkehr mit dem Kinde zu genehmigen, falls dies die minderjährige Mutter aus gewissem Unverstand ablehnt.

Der Regelung des Erbrechts des nichtehelichen Kindes gegenüber dem Vater wird grundsätzlich beigezogen. Die Formulierung müßte aber nach unserer Ansicht genauer sein. Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut vor:

„Ist das Kind beim Tode des Vaters oder eines dem Kinde gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten des Vaters minderjährig oder arbeitsunfähig, so erbt es wie ein eheliches Kind, bei Arbeitsunfähigkeit jedoch nur, wenn diese nicht auf einem vorübergehenden Zustand beruht“.

Dr. HANDSCHE,

Rechtsstelle bSim Rat der Stadt Karl-Marx-Stadt

## Berückung zu den Zielen der Kindererziehung

Die große Bedeutung des Familiengesetzentwurfs besteht darin, daß Ehe und Familie nicht mehr wie im alten Gesetz, das den kapitalistischen Verhältnissen Rechnung trug, als ein letzten Endes ökonomisch-finanziell fundierte Gemeinschaft oder gegenseitige Abhängigkeit, als ein Versorgungsinstitut aufgefaßt werden, sondern als eine von ökonomischer Abhängigkeit und materiellem Druck befreite, wahrhaft menschliche Gemeinschaft, die allen Gliedern ihre volle Entfaltung zum Nutzen der Einzelperson, der Familie und der Gesellschaft gewährleistet. Es ist also ein im höchsten Maße humanistisches Ziel, dem der Gesetzentwurf dient.

Leider ist in § 1 des Entwurfs, wenn er die Ziele der Kindererziehung und damit doch auch den Charakter der Familie festlegt, als Ziel nicht der Humanismus genannt. Neben Demokratie und Sozialismus, Patriotismus und Völkerfreundschaft müßte unbedingt der Humanismus erwähnt werden. Nicht zufällig nennt doch auch Art. 37 unserer Verfassung wahre Humanität als das höchste Ziel unserer Schulerziehung. Man wende nicht ein, in Sozialismus sei letzten Endes Humanität enthalten, denn mit dieser Begründung könnte auf die Aufzählung aller anderen Ziele verzichtet werden. Es kommt aber doch auf die besondere Betonung des Humanitätsgedankens an, gerade bei uns in Deutschland, wo in der Geschichte die Humanität so oft mit Füßen getreten worden ist. Sollte es aber als zu breit und schwerfällig erscheinen, fünf Erziehungsziele aufzuführen, so könnte notfalls die Erwähnung der Völkerfreundschaft wegfallen, weil sie in Humanismus und Sozialismus ganz unzweideutig enthalten ist.

Dr. GÖTZ BERGER,

Oberrichter am Stadtgericht Berlin

## Zur Rechtsprechung in Westdeutschland

### Abdankung der Justiz

Zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1. Februar 1954\*)

An den Karlsruher Gerichten wird der Ausverkauf der Bonner Grundrechte fleißig fortgesetzt.

Art. 5 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes (GG) enthält zwar die Normierung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit. Doch nicht genug damit, daß diese Freiheiten zur Phrase gemacht wurden, indem sie (Abs. 2) durch die Schranken der Allgemeinen Gesetze eingeengt und damit von inhaltlich unbestimmten Normen abhängig sind<sup>1)</sup>, hat nunmehr ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) dem Art. 5 GG gänzlich das Genick gebrochen!

Der Verhandlung lag die polizeiliche Sicherstellung einer Zeitungsauflage zugrunde, in der für die III. Weltfestspiele der Jugend und Studenten in Berlin (1952) geworben wurde. In seinem hierzu ergangenen Urteil hat der BGH am 1. Februar 1954 folgendes auszusprechen gewagt:

1. Jedes westdeutsche Gericht kann im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit den politischen Mißbrauch

des Grundrechts der freien Meinungsäußerung durch einen Bürger feststellen.

2. Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung kann im Rahmen des Polizeiverwaltungsgesetzes von 1934 (PVG) durch Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen an Hand von Erwägungen eingeschränkt werden, die, sofern sie nicht einen groben Ermessensmißbrauch darstellen, nicht nachprüfbar sind.

3. Die Werbung für die Teilnahme an den Weltfestspielen der Jugend und Studenten ist keine Meinungsäußerung, sondern die Propagierung einer Aktion, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit und den Bestand der demokratischen Grundordnung Westdeutschlands angreift.

Betrachten wir diese Thesen im einzelnen.

Zu 1: Zur Zeit des Erlasses des GG ging die „liberale“ Auffassung der bürgerlichen Politiker dahin, zwar den Strafgerichten die Entscheidung zu überlassen, ob eine Meinungsäußerung beleidigend und daher strafbar (§ 185 StGB) und nicht schutzwürdig sei, aber die Entscheidung, ob eine Meinungsäußerung die gewährte Freiheit zum Kampf gegen die „freiheitliche,

\*) III ZR 233/52. Veröffentlicht in NJW 1954 S. 713 ff.

1) vgl. Marx-Engels, Ausgewählte Schriften, Bd. I S. 237 f.